

AMTLICHER TEIL

Heft 21 vom 1. Dezember 2025

Allgemein bildende Schulen

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Grundsätze zur Sprachbildung und Sprachförderung (VwV Sprachbildung und Sprachförderung – SprachbildungsvwV)

Verwaltungsvorschrift vom 5. November 2025

Az.: 25-6640-10/11/23

Inhaltsübersicht

1. Geltungsbereich
 - 1.1 Alle Schülerinnen und Schüler
 - 1.2 Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Herkunftssprache und unzureichenden Deutschkenntnissen
 - 1.3 Mehrsprachig aufwachsende Schülerinnen und Schüler
2. Durchgängige Sprachbildung aller Schülerinnen und Schüler als Aufgabe aller Lehrkräfte
 - 2.1 Zielsetzung
 - 2.2 Durchgängige Sprachbildung
 - 2.2.1 Sprachförderung und Sprachbildung
 - 2.2.2 Konzeption und Koordination eines schulischen Konzepts zur Durchgängigen Sprachbildung
 - 2.3 Datenschutzrechtliche Regelungen
3. Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Herkunftssprache und unzureichenden Deutschkenntnissen
 - 3.1 Aufnahme und Schulpflicht
 - 3.1.1 Allgemein bildende Schulen
 - 3.1.2 Berufliche Schulen
 - 3.2 Schulischer Integrationsprozess und Sprachförderung
 - 3.2.1 Grundsätzliches
 - 3.2.2 Schulische Integration und Sprachförderung an allgemein bildenden Schulen
 - 3.2.2.1 VKL-Status und Status „Anschlussphase VKL-Status“
 - 3.2.2.2 Entwicklung eines schulischen Sprachförderkonzepts
 - 3.2.3 Schulische Integration und Sprachförderung an beruflichen Schulen
 - 3.2.3.1 Vorqualifizierungsjahr Arbeit / Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen (VABO)
 - 3.2.3.2 Sprachfördermaßnahmen an beruflichen Schulen
 - 3.2.4 Sonderpädagogische Beratung und Unterstützung
 - 3.3 Fremdsprachenregelung
 - 3.3.1 Grundschule
 - 3.3.2 Hauptschule, Werkrealschule, Realschule, Gemeinschaftsschule, berufliche Bildungsgänge
 - 3.3.3 Gymnasium
 - 3.4 Zeugnisse und Leistungsbeurteilungen
 - 3.4.1 Grundsätzliches
 - 3.4.2 An allgemein bildenden Schulen
 - 3.4.2.1 Im VKL-Status
 - 3.4.2.2 Im Status „Anschlussphase VKL-Status“
 - 3.4.3 An Gemeinschaftsschulen
 - 3.4.4 An beruflichen Schulen
 - 3.4.5 Übergang von Schülerinnen und Schülern im VKL-Status oder im Status „Anschlussphase VKL-Status“ von der Grundschule in eine weiterführende Schule
 - 3.4.5.1 Kinder im VKL-Status
 - 3.4.5.2 Kinder im Status „Anschlussphase VKL-Status“
 - 3.5 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
4. Mehrsprachig aufwachsende Schülerinnen und Schüler
 - 4.1 Muttersprachlicher Zusatzunterricht und Zertifizierung durch die Generalkonsulate
 - 4.2 Lernkurse mit Einbeziehung der Herkunftssprache
5. Übergangsbestimmung
6. Inkrafttreten

1. Geltungsbereich

1.1 Alle Schülerinnen und Schüler

Sprachliches Verständnis und bildungssprachliche Kompetenzen sind für alle Kinder und Jugendlichen wesentliche Voraussetzung zum Lernen und für den Schulerfolg. Die sprachliche Bildung und die sprachliche Förderung aller Schülerinnen und Schüler sind daher eine zentrale Aufgabe von schulischen Bildungseinrichtungen und die Aufgabe aller Lehrkräfte. Nummer 2 gilt daher für alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Lehrkräfte einer Schule.

1.2 Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Herkunftssprache und unzureichenden Deutschkenntnissen

Darüber hinaus haben Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Herkunftssprache und unzureichenden Deutschkenntnissen für eine vollumfängliche Teilnahme am deutschsprachigen Regelunterricht, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Aufenthaltsrechtlichen Status (beispielsweise Schülerinnen und Schüler der zweiten oder dritten Migrationsgeneration), besondere Förder- und Unterstützungsbedarfe. Für sie gilt daher neben Nummer 2 zudem Nummer 3.

1.3 Mehrsprachig aufwachsende Schülerinnen und Schüler

Mehrsprachigkeit ist keine Ausnahme, sondern ein Normalfall in deutschen Bildungseinrichtungen. Von Mehrsprachigkeit wird gesprochen, wenn in mindestens zwei Sprachen bedeutungsvolle Äußerungen erzeugt werden können. Das bedeutet nicht, dass mehrsprachige Personen mehrere Sprachen in allen Kompetenzbereichen oder auch in allen Themenbereichen vollständig beherrschen. Die Sprachen werden in unterschiedlichen Kontexten unterschiedlich eingesetzt oder gemischt. Da mehrsprachige Kompetenzen auch Teil der Denksprache mehrsprachig Lernender sind, ist Mehrsprachigkeit eine Ressource, die es zu würdigen, zu nutzen und zu fördern gilt. Sie ist eine Ressource für die kognitive Aktivierung, für Verstehensprozesse und Sprachbewusstheit sowie für die Kommunikation in einer globalisierten und vernetzten Welt. Zur Förderung und Nutzung dieser Ressource gilt daher für mehrsprachig aufwachsende Schülerinnen und Schüler Nummer 2 und, falls sie zur Zielgruppe gehören, gegebenenfalls Nummer 3 sowie Nummer 4 dieser Verwaltungsvorschrift.

2. Durchgängige Sprachbildung aller Schülerinnen und Schüler als Aufgabe aller Lehrkräfte

2.1 Zielsetzung

Sprache ist nicht nur das zentrale Mittel zur Kommunikation, sondern auch das wichtigste Werkzeug für das Denken und Lernen. Durch die Bildungsbiographie hindurch werden die inhaltsbezogenen Anforderungen an die Lernenden komplexer und sie benötigen zunehmend anspruchsvollere fach- und bildungssprachliche Fähigkeiten, um die inhaltsbezogenen Anforderungen kognitiv zu bewältigen.

Mit der Durchgängigen Sprachbildung sollen im Sinne der Bildungsgerechtigkeit allen Schülerinnen und Schülern unabhängig von ihrer sozialen und geographischen Herkunft Bildungschancen ermöglicht werden. Wenn alle fachlichen Lerngelegenheiten immer auch mit sprachlichem Lernen verbunden sind, profitiert das inhaltliche und das sprachliche Lernen. Es wachsen auch die allgemeinsprachliche Kompetenz und das Sprachbewusstsein. Sich Sprache kompetent zu eigen zu machen und zu verwenden, ist schlussendlich die zentrale Grundlage für die mündige Teilnahme am gesellschaftlichen Diskurs und somit für gesellschaftliche Teilhabe.

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten daher während ihrer gesamten Bildungsbiographie und Schullaufbahn in allen Schularten entsprechend ihrer Bedarfe eine dauerhafte und strukturierte Begleitung und Unterstützung ihrer sprachlichen und somit inhaltsbezogenen Kompetenzentwicklung. Dabei stellen alle den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehenden sprachlichen und mehrsprachigen Kompetenzen eine Ressource dar, die ihnen kognitive Prozesse erleichtert und mit der sie zum Beispiel an Vorwissen anknüpfen können und die es daher einzubinden gilt.

2.2 Durchgängige Sprachbildung

Durchgängige Sprachbildung zielt demnach auf den Aufbau bildungssprachlicher Kompetenzen ab, die die Grundlage für das Verstehen, Reflektieren und Weiterdenken von Lerninhalten schaffen und entlang der gesamten Bildungsbiographie erworben werden. Ein von den individuellen und spezifischen Bedingungen und Gegebenheiten vor Ort ausgehendes Schulkonzept zur Durchgängigen Sprachbildung bietet Schülerinnen und Schülern eine dauerhafte, kontinuierliche und strukturierte Begleitung und Unterstützung bei der sprachlichen Entwicklung über ihre gesam-

te Bildungsbiographie hinweg. Ausgehend von dieser Zielsetzung stimmt ein solches Konzept bestehende und neu zu konzipierende Angebote zur Sprachförderung und Sprachbildung gemäß Nummer 2.2.1 aufeinander ab und gibt den Rahmen für die inhaltliche Ausgestaltung dieser vor.

2.2.1 Sprachförderung und Sprachbildung

Sprachförderung dient der zielgerichteten Unterstützung der Sprachentwicklung bei Lernenden, die einen diagnostisch erhobenen sprachlichen Förderbedarf aufweisen. Sie umfasst zeitlich begrenzte, kompensatorische, integrative oder auch, wenn besonders begründet, additive Maßnahmen, die sich selektiv an Schülerinnen und Schüler mit diagnostiziertem Sprachförderbedarf richten. Im Rahmen des Erwerbs bildungssprachlicher Kompetenzen ist sie Teil der Sprachbildung. In einem schulischen Sprachförderkonzept werden ausgehend von den schulischen Strukturen und Gegebenheiten vor Ort bestehende und zu entwickelnde Maßnahmen zur zielgerichteten Kompensation von Förderbedarfen sinnvoll aufeinander abgestimmt und mit weiteren Angeboten vor Ort verbunden. Ein schulisches Sprachförderkonzept hat darüber hinaus den Bildungsplan und die darin festgeschriebenen Kompetenzen zur Grundlage und orientiert sich flexibel an der Bedürfnislage der Schülerinnen und Schüler. Sprachförderangebote sowie Diagnostikverfahren, die von den Schulen genutzt werden, berücksichtigen die Mehrsprachigkeit der Schülerinnen und Schüler, damit sie ihrer Förderfunktion für die mehrsprachige Zielgruppe gerecht werden können. Ziel ist dabei die volle schulische und berufliche Integration aller Schülerinnen und Schüler.

Sprachbildung zielt auf den Erwerb der für die Lernprozesse des Regelunterrichts benötigten sprachlichen Kompetenzen ab. Sie stärkt somit die gegenseitig voneinander abhängigen sprachlichen und inhaltsbezogenen Kompetenzen und trägt zum Aufbau von Bildungssprache bei. Bildungssprache stellt dabei das zentrale sprachliche Register dar, das in formalen Bildungskontexten verwendet wird, um Fähigkeiten und Wissen zu vermitteln oder sich anzueignen. Bildungssprache ist an den Regeln schriftlicher Sprache orientiert, auch wenn sie mündlich verwendet wird. In einem schulischen Sprachbildungskonzept werden ausgehend von den schulischen Strukturen und Gegebenheiten vor Ort bestehende und zu entwickelnde Maßnahmen zum zielgerichteten Aufbau bildungssprachlicher Kompetenzen aufeinander abgestimmt und mit weiteren Angeboten vor Ort verbunden. Sprach-

bildung im Regelunterricht gemäß des Sprachbildungskonzepts und Sprachfördermaßnahmen gemäß des Sprachförderkonzepts sind in ihren sprachlichen und inhaltlichen Zielen sowie Strategien somit immer eng verzahnt, damit Lernende die Regelanforderungen bewältigen können. Sprachliches Lernen endet daher nicht mit der Sprachförderung, sondern ist elementarer Bestandteil aller Lehr- und Lernprozesse, die unter Berücksichtigung der Mehrsprachigkeit gezielt gestaltet werden müssen. Die Berücksichtigung der Mehrsprachigkeit von Lernenden bedeutet, die Ressourcen und Bedarfe, die aus der Mehrsprachigkeit resultieren, diagnostisch mit geeigneten Verfahren als Grundlage für sprachliche und fachliche Förderung und Bildung zu erheben. Die mehrsprachigen Ressourcen der Schülerinnen und Schüler werden situationsangemessen und aktiv mit geeigneten didaktischen Methoden in den Unterricht und das gesamte Schulleben einbezogen.

Sprachbildung ist damit in Form fachintegrierter Sprachbildung (sprachbildender Fachunterricht) Teil eines jeden Regelunterrichts und somit Aufgabe aller pädagogischen Fachkräfte und aller Lehrkräfte aller Schularten, Lernbereiche und Fächer.

2.2.2 Konzeption und Koordination eines schulischen Konzepts zur Durchgängigen Sprachbildung

Die Konzeption und Koordination eines schulischen Konzepts zur Durchgängigen Sprachbildung gehört zum Aufgabenbereich der Schulleitungen aller Schularten. Mit der Wahrnehmung der Konzeption und der Koordination kann ein Team aus Lehrkräften nach einem Interessensbekundungsverfahren beauftragt werden. Konzeption und Koordination umfassen insbesondere die Erarbeitung und Weiterentwicklung eines entsprechenden verbindlichen Konzepts zur Durchgängigen Sprachbildung, das sich zusammensetzt aus drei ineinandergreifenden Teilkonzepten:

- a) einem Teilkonzept zur Sprachförderung für Kinder und Jugendliche mit diagnostiziertem Sprachförderbedarf (siehe hierzu Nummer 3.2.2.2),
- b) einem Teilkonzept für Sprachbildung im sprachbildenden Fachunterricht unter den Bedingungen von Mehrsprachigkeit sowie
- c) einem Konzept zur Gestaltung eines lernförderlichen Rahmens, in dem sich Sprachförderaktivitäten und Sprachbildungsprozesse vollziehen.

Dieser lernförderliche Rahmen umfasst neben Diagnostik und Lernbegleitung die Gestaltung von Übergängen, adaptiven Erwerbs-, Lehr- und Lernprozessen sowie eine diversitätssensible Gestaltung der schulischen Bildungseinrichtung. Ein sich aus diesen drei Teilkonzepten zusammensetzendes Gesamtkonzept zur Durchgängigen Sprachbildung trägt damit zu einem kumulativen Aufbau von bildungssprachlichen Fähigkeiten sowie einer planvollen und bewussten Förderung der sprachlichen Fähigkeiten für eine erfolgreiche Bildungsbiographie bei.

Die Schulen bauen das Konzept sukzessive auf. Die beruflichen Schulen setzen dies im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und organisatorischen Möglichkeiten um. Mögliche Änderungen von Anforderungen an den Schulträger stimmt die Schulleitung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen rechtzeitig mit diesem ab.

2.3 Datenschutzrechtliche Regelungen

Soweit die Schulen bei der Sprachförderung und Sprachbildung personenbezogene Daten verarbeiten, sind die datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über den Datenschutz an öffentlichen Schulen sowie die Sprachbildungsverordnung zu beachten.

3. Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Herkunftssprache und unzureichenden Deutschkenntnissen

3.1 Aufnahme und Schulpflicht

Gemäß § 72 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) besteht Schulpflicht für Kinder und Jugendliche, die in Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungs- oder Arbeitsstätte haben. Schulpflichtig ist auch, wem aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Baden-Württemberg gestattet ist oder wer hier geduldet wird. Die Schulpflicht für diese Gruppe beginnt sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland und besteht bis zur Erfüllung der Ausreisepflicht. Beziehen Kinder und Jugendliche dieser Gruppe innerhalb dieser sechs Monate einen festen Wohnsitz in Baden-Württemberg, besteht für sie ab Bezug dieses Wohnsitzes Schulpflicht. Es besteht auch vor Beginn der Schulpflicht ein Recht auf Bildung.

Die Aufnahme von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern an eine Schule gilt grundsätzlich immer bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres, weshalb ein unterjähriger Wechsel zwischen

allgemein bildenden Schulen wie auch zwischen allgemein bildenden Schulen und beruflichen Schulen grundsätzlich zu vermeiden ist. Ausgenommen hiervon ist die verbindliche Zuweisung zu einer Schulart und Klassenstufe am Ende des VKL-Status innerhalb der allgemein bildenden Schulen.

3.1.1 Allgemein bildende Schulen

Neu zugewanderte Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache nehmen im Bereich der allgemein bildenden Schulen vor Schuleintritt an einer Einschätzung des Lern- und Sprachstands teil. Auf Grundlage dieser Einschätzung besuchen sie die ihrem Alter und ihrer Leistung entsprechende Regelklasse der in Betracht kommenden Schulart im Status einer Regelschülerin oder eines Regelschülers. Hierbei kann auch berücksichtigt werden, welche Schulart im Herkunftsland zuletzt besucht worden ist. Die Einschätzung des Lern- und Sprachstands erfolgt im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten durch das Staatliche Schulamt, welches in diese Aufgabe auch Dritte einbinden kann.

Sofern für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache entsprechend der erfolgten Einschätzung des Lern- und Sprachstands die vollumfängliche Teilnahme am deutschsprachigen Regelunterricht aufgrund hierfür unzureichender Deutschkenntnisse noch nicht möglich ist, erhalten sie den Vorbereitungsklassen-Status (VKL-Status) unter Teilnahme an besonderen Sprachfördermaßnahmen. Dies gilt entsprechend für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und unzureichenden Deutschkenntnissen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Aufenthaltsrechtlichen Status (beispielsweise Kinder und Jugendliche der zweiten oder dritten Migrationsgeneration). Sprachförderung kann dabei stattfinden in eigens gebildeten Klassen, den Vorbereitungsklassen (VKL) sowie Alphabetisierungsklassen (VKL-Alpha), in Vorbereitungskursen (VK) sowie Alphabetisierungskursen (VK-Alpha) oder durch sonstige organisatorische Maßnahmen (zum Beispiel Teilungsstunden, Förderunterricht) der Schule, siehe Nummer 3.2.

Teilintegratives Modell

Nehmen Schülerinnen und Schüler am Unterricht in einer Vorbereitungsklasse teil, sollte entsprechend des teilintegrativen Modells in der Regel ab einer VKL-Besuchsdauer von drei Monaten auf eine Teilintegration in die Regelklasse hingewirkt werden, vergleiche hierzu Nummer 3.2.2.2 und die tabellarische Übersicht in Anlage 1.

Vollintegratives Modell

Gelangt eine weiterführende allgemein bildende Schule zu der Auffassung, dass Kinder und Jugendliche, die im VKL-Status zum ersten Mal in eine allgemein bildende Schule eintreten, in absehbarer Zeit die Anforderungen des Bildungsgangs in Bezug auf einen ausreichenden Kenntnisstand der deutschen Sprache erfüllen werden, ist auch direkt eine Aufnahme in die Regelklasse dieser Schule auf dem jeweils in Frage kommenden grundlegenden, mittleren oder erweiterten Niveau gemäß § 35 Absatz 4 SchG im VKL-Status möglich (vollintegratives Modell, siehe hierzu tabellarische Übersicht in Anlage 1). Kinder und Jugendliche, die in der ersten Schulphase keine Vorbereitungsklasse besuchen, sondern direkt in eine Regelklasse aufgenommen werden, erhalten zusätzliche Sprachförderung in Form eines Vorbereitungskurses. Dies gilt auch für den Fall, dass aus organisatorischen Gründen keine Vorbereitungsklasse besucht werden kann. Gemäß Nummer 3.2.2.1 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung über die Beendigung des VKL-Status und die mit dem Beginn des Status „Anschlussphase VKL-Status“ verbundene Zuweisung zu einer Schulart, Klassenstufe und eventuell Niveaustufe.

Beschulung im Falle eines sehr hohen Beschulungsdrucks

Im Falle eines sehr hohen Beschulungsdrucks kann es erforderlich sein, dass Kinder und Jugendliche in die Vorbereitungsklasse einer Schulart aufgenommen werden, wenngleich der Übergang in eine Regelklasse dieser Schulart nachgehend an die Beschulung in der Vorbereitungsklasse nicht realistisch erscheint. Die Beschulung in dem sich an den VKL-Status anschließenden Status „Anschlussphase VKL-Status“ findet dann in einer zur Leistung des Schülers oder der Schülerin passenden Schulart statt, siehe Nummer 3.2.2.1 sowie tabellarische Übersicht in Anlage 1.

3.1.2 Berufliche Schulen

Gemäß § 77 SchG sind Jugendliche, die ihre allgemeine Schulpflicht gemäß § 75 SchG erfüllt haben und keine weiterführende allgemein bildende Schule besuchen, berufsschulpflichtig. Dies ist in der Regel ab einem Alter von 15 beziehungsweise 16 Jahren der Fall. Die Berufsschulpflicht besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs. Jugendliche und junge Erwachsene ohne Ausbildungsplatz, die im Alter von 18 oder 19 Jahren sind, können gemäß § 78 Absatz 1 Satz 3 SchG die Berufsschule freiwillig mit den Rechten und Pflichten eines Berufsschulpflichtigen bis zum

Ende des Schuljahrs besuchen, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Der Anspruch kann durch eine Anfrage nach einem Schulplatz geltend gemacht werden. Im Rahmen der Pflicht oder des Rechts, die Berufsschule zu besuchen, wird, sofern kein Ausbildungsverhältnis besteht, in der Regel eine der hierfür vorgesehenen Klassen des Vorqualifizierungsjahres Arbeit und Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen (VABO) besucht.

Die Regelungen zur Aufnahme in die weiteren Bildungsgänge beruflicher Schulen bleiben hiervon unberührt.

Berufsschulpflichtige und berufsschulberechtigte junge Menschen, die gemäß §§ 78 und 79 SchG von der beruflichen Schule aufzunehmen wären, können zum Spracherwerb auch in eine allgemein bildende Schule aufgenommen werden, insofern dort keine zusätzlichen Klassen entstehen.

3.2 Schulischer Integrationsprozess und Sprachförderung

3.2.1 Grundsätzliches

Vorrangiges Ziel der schulischen Sprachförderung ist es, Schülerinnen und Schülern ausreichende deutsche Sprachkenntnisse zu vermitteln und sie dazu zu befähigen, sprachliche Barrieren selbstständig zu überwinden, um sie in die Regelklassen der verschiedenen Schularten und Bildungsgänge einzugliedern. Damit soll sichergestellt werden, dass sie einen ihrem kognitiven Potenzial entsprechenden schulischen Abschluss oder Berufsabschluss erreichen und ein selbstständiges Leben als aktives Mitglied in der Gesellschaft führen können. Die Ergebnisse einer Potenzialanalyse für neu Zugewanderte zur Erhebung der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen und Potenziale der Schülerinnen und Schüler geben Hinweise zum Lern- und Leistungsstand sowie zu Entwicklungspotenzialen der oder des Einzelnen und zur Steuerung des weiteren schulischen oder beruflichen Integrationsprozesses. Zur Potenzialanalyse stehen den Schulen die digitalen Verfahren 2P (Potential und Perspektive) zur Verfügung. Bei der Eingliederung in die Regelklassen sollen grundsätzlich gemeinsame Klassen aus Schülerinnen und Schülern deutscher und nichtdeutscher Herkunftssprache gebildet werden. Hier sollen alle Lernenden einerseits nach ihren Bedarfen und andererseits nach den fachsprachlichen Erfordernissen gefördert und gefordert werden, sodass sie sprachliche Hürden – auch unter Zuhilfenahme von Nachschlagewerken – selbstständig überwinden

können, selbstwirksam am Regelunterricht teilnehmen können und dazu befähigt werden, ihr kognitives Potenzial voll auszuschöpfen. Sprachförderung im Allgemeinen und das Erlernen des methodischen Umgangs mit Nachschlagewerken im Speziellen haben also zum Ziel, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, sprachliche Barrieren zu überwinden, damit sie ihre fachlichen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Beweis stellen können. Der Einsatz von Nachschlagewerken im Unterricht sowohl als Hilfsmittel als auch als Gegenstand des Lehrens und Lernens trägt somit nicht nur zu Chancengerechtigkeit bei, indem Nachteile gegenüber in der deutschen Sprache sozialisierten Schülerinnen und Schülern ausgeglichen werden, sondern vermittelt auch selbstwirksamkeitsfähige Kompetenzen, die für eine mündige Bürgerin oder einen mündigen Bürger in einer international vernetzten Wissensgesellschaft zentral sind.

Eine auf diese Zielsetzung ausgerichtete Sprachförderung ist eingebettet in ein schulisches Sprachförderkonzept, das von den individuellen und spezifischen Bedingungen und Gegebenheiten vor Ort ausgeht und bestehende sowie zu konzipierende Fördermaßnahmen mit Blick auf die Zielsetzung strukturell logisch abstimmt und verbindet. Das Sprachförderkonzept ist Teil eines Gesamtkonzepts zur Durchgängigen Sprachbildung, siehe Nummer 2.2 sowie 3.2.2.2.

3.2.2 Schulische Integration und Sprachförderung an allgemein bildenden Schulen

Während des schulischen Integrationsprozesses durchlaufen Schülerinnen und Schüler gemäß Nummer 1.2 mit dem VKL-Status und dem Status „Anschlussphase VKL-Status“ zwei Status, mit denen bestimmte Schutzrechte verbunden sind, siehe Nummer 3.4.2 und 3.4.3. Diese Status-Abfolge ist unabhängig von dem gewählten schulischen Integrationsmodell (teilintegratives oder vollintegratives Modell, siehe hierzu auch die tabellarische Übersicht in Anlage 1) und den damit verbundenen Fördermaßnahmen gemäß der Nummern 3.2.2.2 und 3.2.4.

3.2.2.1 VKL-Status und Status „Anschlussphase VKL-Status“

VKL-Status

Schülerinnen und Schüler gemäß Nummer 1.2 befinden sich in der ersten Phase nach erstmaligem Schuleintritt an einer allgemein bildenden Schule im VKL-Status. Der VKL-Status umfasst den zeitlichen Rahmen von mindestens einem Jahr und in der Regel maximal zwei Jahren und endet mit

Beginn des Status „Anschlussphase VKL-Status“. Der VKL-Status endet immer zum Halbjahres- oder Schuljahresende. Die Beschulung im VKL-Status erfolgt entsprechend dem teilintegrativen oder vollintegrativen Modell. Die Beschulungsform (Vorbereitungsklasse, Teilintegration, Vollintegration in die Regelklasse) ist von der Dauer des VKL-Status unabhängig und kann während des VKL-Status wechseln (vergleiche hierzu auch tabellarische Übersicht in Anlage 1).

In besonders begründeten Fällen wie insbesondere Alphabetisierungsbedarf, fehlende Schulvorerfahrung, psychische Belastung oder Traumatisierung kann der VKL-Status nach begründeter Entscheidung der Schulleitung um ein drittes Jahr verlängert werden. In begründeten Fällen kann auch der sonderpädagogische Dienst eines SBBZ, siehe hierzu auch 3.2.4, hinzugezogen werden.

Für Schülerinnen und Schüler im VKL-Status gelten die Maßgaben der Nummern 3.4.1 und 3.4.2.1. Der VKL-Status ist unabhängig davon, ob eine Vorbereitungsklasse oder direkt eine Regelklasse besucht wird.

Schülerinnen und Schüler im VKL-Status werden statistisch grundsätzlich in der Vorbereitungsklasse geführt, außer sie besuchen von Beginn an eine Regelklasse und parallel hierzu einen Vorbereitungskurs. Eine statistische Zuordnung zur Regelklasse im VKL-Status erfolgt auch dann, wenn die Schülerinnen und Schüler nach Durchlaufen des teilintegrativen Modells beispielsweise nach acht Monaten bereits vollständig in der Regelklasse beschult werden, aber noch über den VKL-Status (Minstdauer grundsätzlich mindestens ein Jahr) verfügen, vergleiche hierzu tabellarische Übersicht in Anlage 1, teilintegratives Modell, Phase 3.2. Ab Beginn des Status „Anschlussphase VKL-Status“ werden die Schülerinnen und Schüler statistisch in der Regelklasse geführt.

Kinder gemäß Abschnitt 3.1.1, die aufgrund ihres Alters zur Zielgruppe der Juniorklasse gehören könnten, deren Förderbedarf jedoch überwiegend darauf beruht, dass die deutsche Sprache insbesondere aufgrund fehlenden Sprachkontakts noch nicht im erforderlichen Maß erworben werden konnte, gehören gemäß § 74 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 SchG4 nicht zur Zielgruppe der Juniorklasse, sie treten im VKL-Status in die Grundschule ein und nehmen an Sprachfördermaßnahmen gemäß Nummer 3.2.2.2 teil. Eine verpflichtende Förderung in der Juniorklasse kommt bei diesen Kindern dann in Betracht, wenn der

Förderbedarf nicht überwiegend auf mangelnden Sprachkenntnissen beruht, sondern zusätzlicher Förderbedarf aufgrund des geistigen oder körperlich-seelischen Entwicklungsstands besteht.

Status „Anschlussphase VKL-Status“

Der Beginn des Status „Anschlussphase VKL-Status“ erfolgt nach Anhörung der Erziehungsberechtigten unter Beendigung des VKL-Status und verbindlichen Zuweisung in eine Regelklasse einer Schulart und eventuell einer Niveaustufe. Er wird im Falle der Teilintegration von den unterrichtenden Lehrkräften oder im Falle der Vollintegration von der Klassenkonferenz mit Zustimmung der Schulleitung innerhalb des Zeitraums zwischen Mindest- und Maximaldauer des VKL-Status individuell festgelegt. Eine allgemeine Einschätzung und Prognose der Leistungsentwicklung auf der Grundlage einer altersangemessenen, aussagekräftigen Diagnostik in Bezug auf Leistungsstand, Leistungsvermögen und Motivation sowie eine Dokumentation begründen unter Beachtung des Alters und der an der Schule vorhandenen Unterstützungs- und Förderangebote im Rahmen der Anschlussförderung den Zeitpunkt des Endes des VKL-Status und die Entscheidung über die verbindliche Zuweisung in die jeweilige Klassenstufe, Schulart und eventuell Niveaustufe. Hierbei kann auch berücksichtigt werden, welche Schulart im Herkunftsland zuletzt besucht worden ist. Steht aus Kapazitätsgründen vorübergehend kein Platz an einer Schule der zugewiesenen Schulart zur Verfügung, unterstützt die zuständige Schulaufsichtsbehörde einen möglichst schnellen Wechsel an eine Schule der entsprechenden Schulart. Entspricht die Zuweisung zu einer bestimmten Schulart trotz Beratung auf diagnostischer Grundlage nicht dem Willen der Erziehungsberechtigten, entscheidet die Schulleitung der von den Erziehungsberechtigten gewünschten Schule auf der Grundlage einer Feststellungsprüfung über die Aufnahme.

Der Status „Anschlussphase VKL-Status“ umfasst den Zeitraum bis einschließlich der zweiten Versetzungsentscheidung in der Regelklasse oder, soweit keine Versetzung vorgesehen ist, einen entsprechenden Zeitraum. Schülerinnen und Schüler im Status „Anschlussphase VKL-Status“ erhalten nachgehende Sprachförderung gemäß Nummer 3.2.2.2. Bezüglich der Leistungsfeststellung und Versetzung gelten die Maßgaben der Nummern 3.4.1 und 3.4.2.2.

Beendigung des Status „Anschlussphase VKL-Status“ und Übergang in den Regelstatus
Nach Übergang in den Regelstatus besteht in der Regel weiterhin Sprachförderbedarf. Weisen Kin-

der und Jugendliche, unabhängig vom Durchlaufen des VKL-Status und des Status „Anschlussphase VKL-Status“, einen diagnostizierten Sprachförderbedarf auf, werden sie einer auf diese Sprachförderbedarfe zugeschnittenen Sprachfördermaßnahme zugeführt. Die den Schulen im Rahmen des zugewiesenen Gesamtbudgets zur Verfügung stehenden Lehrerstunden sollen möglichst auch für Maßnahmen der Sprachförderung und Sprachbildung verwendet werden.

Sprachliches Lernen im Sinne einer Durchgängigen Sprachbildung findet somit nicht nur in der Sprachförderung statt, sondern ist elementarer Bestandteil aller Lehr- und Lernprozesse. In Form von fachintegrierter Sprachbildung (sprachbildender Fachunterricht) werden die im Rahmen der Sprachförderung initiierten Lernprozesse im Regelunterricht aufgegriffen und auch nach der Beendigung des Status „Anschlussphase VKL-Status“ fortgeführt. Darüber hinaus trägt die fachintegrierte Sprachbildung zur bildungssprachlichen Kompetenzentwicklung aller Kinder und Jugendlichen bei. Sprachbildung in diesem Sinne ist Teil eines jeden Regelunterrichts und damit Aufgabe aller pädagogischen Fachkräfte und Lehrkräfte aller Lernbereiche und Fächer.

3.2.2.2 Entwicklung eines schulischen Sprachförderkonzepts

Ein Teilkonzept zur Sprachförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß Nummer 1.2 und Schülerinnen und Schülern mit diagnostiziertem Sprachförderbedarf – unabhängig vom Durchlaufen der VKL-Status – unterstützt den schulischen Integrationsprozess und die sprachliche Entwicklung. Für die Konzeption und die Ausgestaltung dieses Teilkonzepts zur Sprachförderung werden die schulischen Gestaltungsmöglichkeiten von Bildungsplan oder Lehrplan, Stundentafel und Schulcurriculum genutzt. Als Teilkonzept eines Gesamtkonzepts zur Durchgängigen Sprachbildung ist es abgestimmt auf ein Teilkonzept zur Sprachbildung im sprachbildenden Fachunterricht unter den Bedingungen von Mehrsprachigkeit. Die den Schulen im Rahmen des zugewiesenen Gesamtbudgets zur Verfügung stehenden Lehrerstunden sollen auch für Maßnahmen der Sprachförderung und -bildung von Schülerinnen und Schülern gemäß Nummer 1.2 im VKL-Status und im Status „Anschlussphase VKL-Status“ verwendet werden.

Die Gegebenheiten und Möglichkeiten vor Ort können durch schulspezifische Organisationsmodelle flexibel ausgestaltet werden (zum Beispiel zeitweilige differenzierende Angebote, Sprach-

förderangebote im Rahmen des Ganztagesrhythmus, innere und äußere Differenzierungen). Der Wechsel zwischen der Teilnahme am Unterricht der Regelklasse und einer Fördermaßnahme (beispielsweise Vorbereitungskurs) soll dabei organisatorisch flexibel erfolgen und orientiert sich am jeweils diagnostizierten Sprachstand und dem sich daraus ergebenden individuellen Förderbedarf. Die Einbindung des Ganztagesangebots in das Sprachförderkonzept der Schule ist für den Spracherwerb von Schülerinnen und Schülern, die die beiden VKL-Status durchlaufen, sinnvoll und stellt ein wichtiges Instrument zur sprachlichen Förderung dieser Gruppe dar. Benachbarte Schulen arbeiten nach Möglichkeit im Rahmen der Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler gemäß Nummer 1.2 bei Bedarf zusammen.

Vorbereitungsklassen

Für Schülerinnen und Schüler gemäß Nummer 1.2 ist in den allgemein bildenden Schularten bereits ab Klasse 1 die Einrichtung einer Vorbereitungsklasse möglich. Eine Vorbereitungsklasse kann für mindestens zehn Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden. Maßgebend für die Einrichtung und Klassenbildung ist der Organisationserlass in der jeweiligen Fassung. Die Vorbereitungsklasse wird als Jahrgangsklasse oder als jahrgangsübergreifende Klasse geführt. Ausgangspunkt für die Beschulung in Vorbereitungsklassen sind verbindliche, individuelle, altersstufengemäße Sprachstandserhebungen, die unter anderem die Bereiche Wortschatz, Satzbau, Ausdrucksfähigkeit und Leseverständnis umfassen. Das schulische Leben wird unabhängig davon so gestaltet, dass gegenseitige Kontakte von Schülerinnen und Schülern verschiedener Herkunftssprachen regelmäßig gepflegt werden können.

Der Unterricht in der Vorbereitungsklasse dient vorwiegend dem Spracherwerb Deutsch, dem fachbezogenen Spracherwerb sowie schulischer Techniken und Arbeitsweisen. Er bereitet auf den Unterricht und die Integration in die Regelklasse vor und ist mit diesem eng verzahnt. Es sollen in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland auch Kompetenzen in Landeskunde, Gemeinschaftskunde und Demokratiebildung erworben werden sowie lebensweltbezogene Kompetenzen und Handlungskompetenzen zur Alltagsbewältigung. Die Unterrichtsorganisation soll dabei flexibel und entsprechend dem teilintegrativen Modell nicht ausschließlich im Klassenverband erfolgen, damit den Schülerinnen und Schülern gemäß Nummer 1.2 eine zeitweilige Teilnahme am Unterricht der Regelklasse möglich ist. Dabei muss die Regelklasse nicht identisch mit der Regelklas-

se sein, die für eine spätere Zuweisung infrage kommt.

Die sprachlichen Fortschritte der Schülerinnen und Schüler werden in geeigneter Form erhoben und insbesondere für die Planung der weitergehenden Förderung sowie die Teilintegration und den daran anschließenden Wechsel in die Regelklasse dokumentiert.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Sprachkompetenzen sollte in der Regel auf eine Teilintegration in die Regelklasse ab einer Besuchsdauer der Vorbereitungsklasse von etwa drei Monaten hingewirkt werden. Dem Wechsel von der Vorbereitungsklasse in die Regelklasse können, nach dem jeweiligen Umfang der sprachlichen Fortschritte, Probephasen von unterschiedlicher Dauer und in unterschiedlichen Fächern und Schularten oder Bildungsgängen vorgeschaltet werden. Er ist innerhalb des Zeitraums zwischen Mindest- und Maximaldauer des VKL-Status an keinen festen Zeitpunkt gebunden und kann gestuft mit sich erhöhenden Stundenanteilen in der Regelklasse entsprechend dem Zuwachs der Sprachkompetenz erfolgen. Zur Koordination des Übergangs zwischen der Vorbereitungsklasse und der Regelklasse stimmen sich die Regellehrkräfte und die in der Vorbereitungsklasse unterrichtenden Lehrkräfte hinsichtlich der sprachlichen Bedarfe und der sprachlichen Förderung der Schülerinnen und Schüler ab.

Der vollständige Wechsel von der Vorbereitungsklasse in die Regelklasse (Beginn des Status „Anschlussphase VKL-Status“) soll nach Möglichkeit im ersten Jahr erfolgen, andernfalls nach längstens zwei Jahren.

Zur Koordination der Sprachförder-, Sprachbildungs- und Integrationsmaßnahmen erhält die Schule zusätzlich zu der gemäß Verwaltungsvorschrift Anrechnungsstunden und Freistellungen gewährten Anrechnungsstunde für die Schulleitung je gebildeter Vorbereitungsklasse eine weitere Entlastungsstunde, die an das hauptsächlich mit der Koordination der Vorbereitungsklasse oder mit Schulentwicklungsprozessen im Rahmen der Sprachförderung und Sprachbildung befasste Lehrkräfteteam zu vergeben ist.

Durch die in der Kontingenzstundentafel für die jeweilige Schulart abgebildeten Lehrerwochenstunden kann darüber hinaus auch je nach Organisation und Umfang des teilintegrativen Modells eine Unterstützung der Durchgängigen Sprachbildung im Anschluss an die Vorbereitungsklasse abgedeckt werden. Die Unterstützung der Durchgängigen Sprachbildung umfasst Fördermaßnah-

men sowie die Begleitung und Koordination der Durchgängigen Sprachbildung. Für Begleitung und Koordination kann bei Bedarf für bis zu zwei Schuljahre als Anschub maximal eine Wochenstunde pro Schuljahr eingesetzt werden. Dies gilt auch bei mehreren Vorbereitungsklassen an der Schule.

Die Vorbereitungsklassen an Grundschulen können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers auch für Schülerinnen und Schüler benachbarter Schulbezirke eingerichtet werden. In diesem Fall entscheidet die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerinnen und Schüler und nach Rücksprache mit den Schulleitungen über die Aufnahme in eine Vorbereitungsklasse.

Wenn es in besonders begründeten Ausnahmefällen vorübergehend zwingend erforderlich ist, aus Gründen der Unterrichtsversorgung vor Ort eine Vorbereitungsklasse aufzulösen, ist die begleitende Sprachförderung durch Vorbereitungskurse gemäß dieser Nummer sicherzustellen. Die Aufnahme und Förderung von Schülerinnen und Schülern im VKL-Status ist die Aufgabe aller Schularten des allgemein bildenden Bereichs, auch der Gymnasien.

Spezifische Vorbereitungsklassen (bspw. Alphabetisierungs-klassen (VKL-Alpha))

In besonders begründeten Fällen, beispielsweise Schülerinnen und Schüler, die in keinem Schriftsystem alphabetisiert sind und oder keine oder unzureichende Schulvorerfahrung haben, sollen nach Möglichkeit für mindestens 8 Schülerinnen und Schüler spezifische Vorbereitungsklassen, beispielsweise Alphabetisierungs-klassen, eingerichtet werden, die schul- und schulbezirksübergreifend in Raumschaften organisiert werden können und deren Besuch nach Entscheidung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde der Vorbereitungsklasse zeitlich vorgelagert ist.

Vorbereitungskurse

Schülerinnen und Schüler, die in der ersten Schulphase keine Vorbereitungsklasse besuchen, sondern direkt in eine Regelklasse aufgenommen werden, erhalten zusätzliche Sprachförderung und befinden sich dabei ebenfalls im VKL-Status. An den Grund-, Haupt- und Werkrealschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien, an denen die Mindestzahl an Schülerinnen und Schülern zur Einrichtung einer Vorbereitungsklasse nicht gegeben ist, wird für Schülerinnen und Schüler im VKL-Status ein zeitlich befristeter zusätzlicher Vorbereitungskurs

eingerichtet. Der Vorbereitungskurs dient vorrangig dem Erlernen der deutschen Sprache. Verbunden damit wird auch gezielt sachbezogener Unterricht zum Erwerb von Fachwortschatz und Basiskompetenzen erteilt. Vorbereitungskurse können integrativ und additiv angelegt sein.

Ein Vorbereitungskurs kann für mindestens vier Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden und umfasst bis zu acht Wochenstunden, durch die je nach Organisation und Umfang des teilintegrativen Modells eine Unterstützung der Durchgängigen Sprachbildung im Anschluss an den Vorbereitungskurs abgedeckt werden können. Die Unterstützung der Durchgängigen Sprachbildung umfasst Fördermaßnahmen sowie die Begleitung und Koordination der Durchgängigen Sprachbildung. Für Begleitung und Koordination kann bei Bedarf für bis zu zwei Schuljahre als Anschub maximal eine Wochenstunde pro Schuljahr eingesetzt werden. Dies gilt auch bei mehreren Vorbereitungskursen an der Schule. Gibt es an einer Schule weniger als vier Kinder und Jugendliche mit entsprechenden Bedarfen, kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde im Rahmen der verfügbaren Mittel Ressourcen in proportional zur Mindestgröße reduziertem Umfang zuweisen.

Spezifische Vorbereitungskurse

In besonders begründeten Fällen, beispielsweise Zweitschriftlernende, die bereits in einem Schriftsystem alphabetisiert sind und noch das lateinische Schriftsystem erlernen müssen, sollen nach Möglichkeit für acht Schülerinnen und Schüler, für die eine zusätzliche Förderung ergänzend zur Vorbereitungsklasse erforderlich ist, spezifische Vorbereitungskurse auch schulübergreifend eingerichtet werden, die die Sprachförderung im Rahmen der Vorbereitungsklasse oder des Vorbereitungskurses ergänzen.

Nachgehende Sprachförderkurse

Für Schülerinnen und Schüler im Status „Anschlussphase VKL-Status“ sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen Kurse zur nachgehenden Sprachförderung einzurichten. Nachgehende Sprachförderkurse nehmen die fach- und bildungssprachliche Förderung in den Blick und tragen somit dazu bei, dass die Schülerinnen und Schüler die Anforderungen des Regelunterrichts bewältigen können. Der Teilnahmeumfang einer Schülerin oder eines Schülers an Angeboten im Rahmen der nachgehenden Sprachförderung sowie die konkrete Ausgestaltung richten sich nach dem diagnostisch festgestellten Förderbedarf und wird von der Schulleitung angeordnet. Nachgehende Sprach-

förderkurse können integrativ und additiv angelegt sein.

Ein nachgehender Sprachförderkurs kann je Förderziel zeitlich und inhaltlich flexibel eingerichtet werden, beispielsweise entsprechend Sprachniveau oder inhaltlich-thematischer Ausgestaltung des Kurses. Die Mindestschülerzahl, welche vier Schülerinnen und Schüler beträgt, und der Gruppenteiler, welcher 16 Schülerinnen und Schüler gemäß Organisationserlass beträgt, werden in der Primarschule für die Klassenstufen 1 und 2 sowie 3 und 4 getrennt betrachtet. Dies gilt äquivalent für die Sekundarschulen für die Klassenstufen 5–7 sowie 8–9 oder 10. Für die Gymnasien oder die Oberstufe der Gemeinschaftsschule gilt dies zusätzlich für die gymnasiale Oberstufe. Ein solcher Kurs umfasst bis zu vier Lehrerwochenstunden und schließt verbindlich eine Lernberatung mit ein. Für eine solche Lernberatung kann im Rahmen der vier Lehrerwochenstunden je Kurs bis zu einer halben Stunde aufgebracht werden. In den höheren Klassen umfasst die Lernberatung auch Aspekte der beruflichen Orientierung. Gibt es auf einer Niveaustufe weniger als vier Kinder und Jugendliche mit entsprechenden Bedarfen, kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde im Rahmen der verfügbaren Mittel Ressourcen in proportional zur Mindestgröße reduziertem Umfang zuweisen.

Nachgehende Sprachförderkurse können parallel zum Regelunterricht liegen, sofern die unterrichtenden Lehrkräfte das Fehlen im Fachunterricht in der pädagogischen Gesamtabwägung als vertretbar erachten. Nehmen Schülerinnen und Schüler in einem Schulhalbjahr aufgrund von parallel zum Unterricht liegenden nachgehenden Sprachförderkursen an einem in der Kontingenzstundentafel verankerten Unterrichtsfach nicht oder nur teilweise teil, sind die Stundenpläne der nachgehenden Sprachförderung in dem anderen Schulhalbjahr so anzupassen, dass die Teilnahme an diesem Unterrichtsfach vollständig ermöglicht wird (Rotationsmodell). Die Teilnahme am Unterricht von Fächern, die nur in einem Halbjahr unterrichtet werden, ist durchgehend sicherzustellen. Nehmen Schülerinnen und Schüler aufgrund von durch die Schulleitung angeordneten Fördermaßnahmen nur teilweise am Unterricht eines Faches teil, sind die Leistungsüberprüfungen in diesem Fach so anzupassen, dass der Schülerin oder dem Schüler aus der Nichtteilnahme am Unterricht kein Nachteil erwächst. Dabei sind bei der Gestaltung alternativer Aufgaben neben der Anpassung des Stoffumfangs auch das methodische Arbeiten und fachwissenschaftli-

che Arbeitstechniken zu berücksichtigen, sofern die Nichtteilnahme Einfluss auf das Erschließen und Üben fachwissenschaftlicher Methoden und Textformen hatte. Die Anpassungen müssen dabei in direktem Zusammenhang mit der Nichtteilnahme stehen. Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund von Fördermaßnahmen gemäß Nummer 3.2.2.2 am Unterricht eines Faches in einem Schulhalbjahr überhaupt nicht oder in einem Umfang, der keine Notenbildung erlaubt, teil, wird in diesem Fach keine Note erteilt. Sofern möglich, erhält die Schülerin oder der Schüler in diesem Fach eine Verbalbeurteilung. Ab dem Schuljahr 2027/2028 steht für die Verbalbeurteilung das über Raum-BW zur Verfügung gestellte amtliche Muster zur verbindlichen Verwendung zur Verfügung. Die Verbalbeurteilung fließt in diesem Fall nicht in eine mögliche reguläre Versetzungsentscheidung ein. Die Nichterteilung wird unter „Bemerkungen“ wie folgt vermerkt: „Aufgrund der Teilnahme an Fördermaßnahmen gemäß Nummer 3.2.2.2 Verwaltungsvorschrift Sprachbildung und Sprachförderung kann in dem Fach keine Note erteilt werden.“ Hinsichtlich der Verankerung der Fördermaßnahmen gemäß Nummer 3.2.2.2 im Stundenplan wird auf das unter eben dieser Nummer festgehaltene Rotationsmodell verwiesen.

3.2.3 Schulische Integration und Sprachförderung an beruflichen Schulen

3.2.3.1 Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen (VABO)

Berufsschulpflichtige und zum Besuch der Berufsschule Berechtigte mit nicht deutscher Herkunftssprache und unzureichenden Deutschkenntnissen besuchen Klassen des Vorqualifizierungsjahres Arbeit und Beruf mit Schwerpunkt Erwerb von Deutschkenntnissen (VABO) mit dem Ziel, ausreichende Deutschkenntnisse zu erwerben, um anschließend eine Ausbildung aufnehmen oder andere Schularten besuchen zu können.

Schülerinnen und Schüler des VABO sollen stundenweise den Unterricht anderer Bildungsgänge besuchen oder weitere Angebote zur Integration nutzen. Die Schulen können für VABO-Klassen Lehrerwochenstunden für erhöhten Organisations- und Koordinationsaufwand im Rahmen der Vorgaben der Stundentafel einsetzen.

3.2.3.2 Sprachfördermaßnahmen an beruflichen Schulen

Zur sprachlichen Förderung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit nichtdeutscher Herkunftssprache und unzureichenden Deutsch-

kenntnissen in Klassen außerhalb des VABO entwickeln die beruflichen Schulen eigene Konzepte zur integrierten Sprachförderung, die auf die Prinzipien der individuellen Förderung ausgerichtet sind. Die Sprachförderung wird in enger Zusammenarbeit aller betroffenen Fachlehrkräfte gemeinsam entwickelt und im Rahmen der Stundentafeln umgesetzt.

Schülerinnen und Schüler, die im Anschluss an das VABO berufliche Bildungsgänge besuchen, können durch zusätzliche Sprachförderung unterstützt werden. Hierzu können Sprachförderkurse eingesetzt werden; es gelten die Vorgaben des Organisationserlasses in der jeweils geltenden Fassung. Die Förderkurse können in begründeten Einzelfällen auch für VABO-Schülerinnen und -Schüler mit besonderen Förderschwerpunkten wie beispielsweise Alphabetisierung zeitlich befristet eingesetzt werden.

Zur sprachlichen Förderung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit nichtdeutscher Herkunftssprache und unzureichenden Deutschkenntnissen in Berufsschulklassen und Berufsfachschulklassen können außerdem gemäß dem Organisationserlass in der jeweils geltenden Fassung die vom Kultusministerium gesondert festgelegten Mindestschülerzahlen und Klassenteiler angewandt werden.

3.2.4 Sonderpädagogische Beratung und Unterstützung

Für eine eventuelle Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot gelten die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote. Dabei ist zu beachten, dass fehlende Kenntnisse in der deutschen Sprache sowie geringe Bildungs- und Betreuungserfahrungen allein kein Kriterium für die Überprüfung auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot sind. Bei den entsprechenden Überprüfungen kann auf Wunsch der Erziehungsberechtigten eine geeignete Lehrkraft oder eine andere geeignete Person der jeweiligen Herkunftssprache hinzugezogen werden; auf diese Möglichkeit sollen die Erziehungsberechtigten durch die meldende Schule oder bei Antrag der Erziehungsberechtigten von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde hingewiesen werden.

Über die Formen sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung sowie über ein sonderpädagogisches Bildungsangebot für Schülerinnen und Schüler gemäß Nummer 1.2 an allgemeinen Schulen wird gemäß geltender Bestimmungen im

Bedarfsfall entschieden. Über den Einzelfall entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

3.3 Fremdsprachenregelung

Mehrsprachigkeit ist eine Ressource, welche Kinder und Jugendliche nichtdeutscher Herkunftssprache mitbringen und die zu würdigen ist. An den Schulen sind die besondere Situation der mehrsprachig aufwachsenden Kinder und Jugendlichen und der noch zu unterstützende Sprachkompetenzerwerb in den Blick zu nehmen. Für Schülerinnen und Schüler gemäß Nummer 1.2, die im VKL-Status zum ersten Mal in eine Grundschule oder weiterführende Schulart eingetreten sind, gelten im Einzelnen die nachfolgenden Regelungen, unabhängig davon, ob eine Vorbereitungsklasse besucht worden ist oder nicht. In den zielgleichen Bildungsgängen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie in den aufgeführten beruflichen Bildungsgängen gelten die Regelungen entsprechend.

3.3.1 Grundschule

In den Klassenstufen 3 und 4 werden die besondere Situation von Kindern gemäß Nummer 3.3 und der noch zu unterstützende Sprachkompetenzerwerb in Englisch oder Französisch bei der Notengebung pädagogisch angemessen berücksichtigt. In pädagogisch begründeten Einzelfällen kann die Note ausgesetzt und durch eine verbale Beurteilung ersetzt werden.

3.3.2 Hauptschule, Werkrealschule, Realschule, Gemeinschaftsschule, berufliche Bildungsgänge

Die Schülerinnen und Schüler sollen durch individuelle Förderung in der Pflichtfremdsprache auf einen Kenntnisstand gebracht werden, der es ihnen ermöglicht, am Unterricht der von ihnen besuchten Klasse teilzunehmen. Schülerinnen und Schüler gemäß Nummer 3.3 können ihre Kenntnisse in der Herkunftssprache oder in einer ihrer Herkunftssprachen auf formlosen Antrag nachweisen, wenn es aus organisatorischen, hauswirtschaftlichen und personellen Gründen möglich ist, den Kenntnisstand der Schülerinnen und Schüler in jedem Schuljahr durch von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bestellte Personen zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist im Zeugnis festzuhalten. Wird die Leistung (Jahresleistung oder Anmeldenote) in der Pflichtfremdsprache oder der zweiten Fremdsprache mit »mangelhaft« bewertet, kann diese durch mindestens die Note »gut« in der Feststellungsprüfung der Herkunftssprache ausgeglichen werden. Diese Regelung kann in einem Jahrgang nur

für eine Fremdsprache angewandt werden. Ansonsten ist die Note, die für die Leistungen in der Herkunftssprache erteilt wird, für die Versetzung unerheblich. Die in der Abschlussprüfung des Bildungsgangs erlangte Note bleibt von dieser Regelung unberührt. Das Ergebnis der Überprüfung ist im Zeugnis festzuhalten.

Für die Jahrgangsstufe der gymnasialen Oberstufe an der Gemeinschaftsschule und für die Oberstufe des Beruflichen Gymnasiums gelten die Regelungen für das Gymnasium gemäß Nummer 3.3.3.

3.3.3 Gymnasium

In den Klassen 7 bis 10 des achtjährigen Gymnasiums oder 7 bis 11 des neunjährigen Gymnasiums kann die Herkunftssprache oder eine der Herkunftssprachen eine der vorgeschriebenen Pflichtfremdsprachen ersetzen, wenn es aus organisatorischen und personellen Gründen möglich ist, den Kenntnisstand der Schülerinnen und Schüler in jedem Schuljahr mittels einer herkunftssprachlichen Feststellungsprüfung schriftlich zu überprüfen. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler, die vor der oder mit der Beendigung des Status „Anschlussphase VKL-Status“ in die Klassen 7 bis 10 des achtjährigen Gymnasiums oder die Klasse 11 des neunjährigen Gymnasiums eintreten.

Das Ergebnis der Überprüfung ist als versetzungserhebliche Note im Zeugnis festzuhalten. Die Schülerinnen und Schüler sind im Hinblick auf die Prüfungsvorbereitung in geeigneter Form über die Prüfungsanforderungen zu unterrichten.

Diese Regelungen gelten entsprechend für die Klassen 9 bis 11 des sechsjährigen Beruflichen Gymnasiums.

Schülerinnen und Schüler, die vor der oder mit der Beendigung des Status „Anschlussphase VKL-Status“ in die Klasse 6 des Gymnasiums eintreten, nehmen in den Klassen 6 bis 10 des achtjährigen Gymnasiums oder 6 bis 11 des neunjährigen Gymnasiums regulär am Unterricht der zweiten Fremdsprache teil. Die Note der zweiten Fremdsprache wird im Zeugnis festgehalten und kann in diesem Fall zur Bewertung der Versetzungsvoraussetzungen durch die Note der herkunftssprachlichen Feststellungsprüfung ersetzt werden.

Für Schülerinnen und Schüler, die in die Klasse 8 des sechsjährigen Beruflichen Gymnasiums eintreten, findet diese Regelung bis einschließlich der Klasse 11 entsprechend Anwendung.

In den Jahrgangsstufen der gymnasialen Kursstufe des allgemein bildenden Gymnasiums und der Oberstufe des Beruflichen Gymnasiums (mit Ausnahme der Klasse 11 des sechsjährigen Beruflichen Gymnasiums) sowie in der Berufsoberstufe ist der Ersatz einer Fremdsprache durch die Herkunftssprache oder eine der Herkunftssprachen ausgeschlossen; dies gilt auch in der Abiturprüfung. Bei Ersatz einer Pflichtfremdsprache durch die Herkunftssprache oder eine der Herkunftssprachen im Zeugnis der Klasse 10 des achtjährigen Gymnasiums oder der Klasse 11 des neunjährigen Gymnasiums sowie der Klasse 11 des sechsjährigen Beruflichen Gymnasiums gelten die Anforderungen bezüglich der zweiten Pflichtfremdsprache für das Abitur als erfüllt.

3.4 Zeugnisse und Leistungsbeurteilungen

3.4.1 Grundsätzliches

Die schulische Leistungsmessung steht im Dienst der Chancengerechtigkeit. Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung. Um Chancengerechtigkeit zu ermöglichen, kann es geboten sein, bei Lebenssachverhalten, die von ihrem Wesen her ungleich sind, von Rechts wegen zu differenzieren. Hierfür können Schülerinnen und Schülern gemäß Nummer 1.2, die aufgrund nicht ausreichenden Sprachverständnisses oder eingeschränkter Ausdrucksfähigkeit ihre fachbezogenen Kompetenzen nicht umsetzen können, Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, um sie zu befähigen, ihre fachlichen Kompetenzen zum Ausdruck zu bringen. Unterstützungsmaßnahmen zielen dabei auf den Ausgleich sprachlicher Defizite ab, die in der Biographie und nicht den kognitiven Fähigkeiten von Schülerinnen und Schülern gemäß Nummer 1.2 begründet liegen und die zu einem Nachteil gegenüber in der deutschen Sprache sozialisierten Schülerinnen und Schülern führen. Art und Umfang der Unterstützungsmaßnahmen sind abhängig von dem jeweiligen Status gemäß Nummer 3.2.2.1 sowie einem entsprechenden Status bei Besuch einer beruflichen Schule. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass in Leistungsfeststellungen sprachliche Hürden nicht das Abrufen der fachlichen Leistung behindern. Eine dem Leistungsabruf nicht dienliche Komplexität auf Wort-, Satz- und Textebene, die über das aus dem Bildungsplan hervorgehende sprachliche Niveau hinausgeht, ist zu vermeiden. Leistungsüberprüfungen sind in diesem Sinne sprachbewusst zu gestalten.

Alle Schülerinnen und Schüler dürfen im Unterricht und bei allen Leistungsfeststellungen und Abschlussprüfungen ein einsprachiges deutsches Bedeutungswörterbuch verwenden. Von dieser Regelung zur grundsätzlichen Bereitstellung eines einsprachigen deutschen Bedeutungswörterbuches sind die Abschlussprüfungen zur allgemeinen und fachgebundenen Hochschulreife und die entsprechenden Qualifikationsphasen ausgenommen. Die Regelungen gemäß § 5 Absatz 3 Notenbildungsverordnung bleiben von dieser Einschränkung unberührt.

Schülerinnen und Schüler, die im VKL-Status in eine Grundschule oder weiterführende Schule eingetreten sind oder in der Regel in das VABO im Bereich der beruflichen Schulen eingetreten sind, dürfen ein zweisprachiges Wörterbuch, Deutsch-Herkunftssprache oder Herkunftssprache-Deutsch, in allen Leistungsfeststellungen und Abschlussprüfungen verwenden. Die Regelung gilt innerhalb der ersten fünf Jahre nach Eintritt in das deutsche Schulsystem, bei unterjährigem Eintritt bis zum Abschluss des letzten betroffenen Schuljahres. Ausgenommen sind hiervon die gemeinsame schriftliche Abschlussprüfung von Berufsschule und Wirtschaft, die Abschlussprüfungen in der dreijährigen Berufsfachschule für Pflege (generalistische Pflegeausbildung), in der einjährigen und zweijährigen Berufsfachschule für Altenpflegehilfe und in der Berufsfachschule für Pflegefachassistenz.

Die Schulen können im Rahmen des Nachteilsausgleichs per Beschluss der Klassenkonferenz oder des Prüfungsausschusses eine entsprechende Zeitverlängerung gewähren. Die Gewährung einer Zeitverlängerung liegt im Ermessen der Klassenkonferenz oder des Prüfungsausschusses. Ausgenommen ist hiervon die gemeinsame schriftliche Abschlussprüfung von Berufsschule und Wirtschaft.

3.4.2 An allgemein bildenden Schulen

3.4.2.1 Im VKL-Status

Die Leistungsbeurteilung bei Schülerinnen und Schülern, die sich an einer allgemein bildenden Schule gemäß Nummer 3.2.2.1 im VKL-Status befinden, orientiert sich in Vorbereitungsklassen und Vorbereitungskursen an dem Orientierungsrahmen VKL-Deutsch im Kontext von Mehrsprachigkeit. Dabei werden keine Noten entsprechend der Bildungspläne in den Regelfächern erteilt, sondern andere Formen der individuellen Rückmeldung wie beispielsweise verbales oder kompetenzorientiertes Feedback genutzt. Dies

gilt auch für die Teilnahme am Regelunterricht, sofern aufgrund der Sprachkenntnisse noch nicht die Leistung gemäß dem jeweiligen Bildungsplan erbracht werden kann. Darüber hinaus gelten für Leistungsfeststellungen im Regelklassenunterricht für Schülerinnen und Schüler im VKL-Status die Regelungen zu den alternativen und adaptierten Aufgabenstellungen gemäß Nummer 3.4.2.2.

Schülerinnen und Schüler, die sich an einer allgemein bildenden Schule gemäß Nummer 3.2.2.1 im VKL-Status befinden, erhalten anstelle der Halbjahresinformationen und der Jahreszeugnisse sowie Lernentwicklungsberichte zum Halbjahr und zum Schuljahresende ein VKL-Zeugnis. Das Zeugnis der Vorbereitungsklasse enthält neben der allgemeinen Beurteilung gemäß § 6 Absatz 1 der Notenbildungsverordnung Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen im Sprechen, Schreiben, Lesen und Zuhören sowie zu den schulischen Basiskompetenzen.

Dieses umfasst Noten-, Verbal- und kriteriale Rückmeldungen zur Teilnahme in der Vorbereitungsklasse oder im Vorbereitungskurs und/oder der Teilnahme am Regelunterricht. Kann im Falle des teilweisen oder vollständigen Besuchs einer Regelklasse aufgrund des Sprachstands in einem oder mehreren Fächern noch keine Note gemäß dem gültigen Bildungsplan erteilt werden, erhält die Schülerin oder der Schüler in dem jeweiligen Fach eine aussagekräftige Verbalbeurteilung. Können in einem Fach Noten gemäß dem gültigen Bildungsplan erteilt werden, sind diese ebenfalls in diesem VKL-Zeugnis festzuhalten. Hierfür ist ab Schuljahr 2027/2028 das über die Amtliche Schulverwaltung Baden-Württemberg (ASV-BW) zur Verfügung gestellte amtliche Muster zu verwenden.

In Halbjahresinformationen oder Zeugnissen wird entsprechend von der jeweiligen Regelklassenlehrkraft entweder eine Note gemäß dem gültigen Bildungsplan erteilt oder ersatzweise eine aussagekräftige Verbalbeurteilung formuliert.

Im VKL-Status erfolgt keine Versetzungsentscheidung in der besuchten Klasse. Schülerinnen und Schüler im VKL-Status, die teil- oder vollintegriert sind, können nach Entscheidung der unterrichtenden Lehrkräfte ohne Versetzungsentscheidung in eine höhere Klassenstufe der Regelklasse wechseln.

3.4.2.2 Im Status „Anschlussphase VKL-Status“

Bei der Leistungsbeurteilung von Schülerinnen und Schülern, die sich gemäß Nummer 3.2.2.1 im Status „Anschlussphase VKL-Status“ befinden,

nehmen die Schulen bei der Leistungsbeurteilung auf die sprachlich bedingten Erschwernisse des Lernens Rücksicht. Die Rücksichtnahme umfasst für alle Schularten, Klassen- und Jahrgangsstufen neben dem allgemeinen pädagogischen Ermessen die unter Nummer 3.4.1 festgehaltenen Unterstützungsmaßnahmen. Zusätzlich gelten – ausgenommen der Jahrgangsstufe des Gymnasiums und der Oberstufe der Gemeinschaftsschule – folgende weitere Maßnahmen, die eine Anpassung der Anforderungen miteinschließen.

Alternative Aufgabenstellungen

Gemäß Nummer 3.4.1 kann es geboten sein, bei Lebenssachverhalten, die von ihrem Wesen her ungleich sind, von Rechts wegen zu differenzieren. Hierfür können bei Schülerinnen und Schülern, die sich gemäß Nummer 3.2.2.1 im Status „Anschlussphase VKL-Status“ befinden, Leistungsüberprüfungen mittels alternativer Aufgaben angepasst werden, sofern ihnen bei der Bearbeitung der Aufgabenstellungen aus ihrem momentanen Spracherwerbsstand Nachteile erwachsen würden.

Hierfür kann bei der Bewertung von Leistungsüberprüfungen der Bewertungsmaßstab angepasst werden, indem sprachliche Kompetenzen, die aufgrund des Spracherwerbszeitraums noch nicht verlangt werden können, nicht oder zurückhaltend gewertet oder gewichtet werden.

Darüber hinaus können vom Anforderungsprofil abweichende Aufgabenstellungen vorgelegt werden (beispielsweise Teilaufgaben zur Überprüfung von Teilkompetenzen anstatt eines gesamten Aufgabenformates, zum Beispiel Aufsatzformates), um Nachlernfristen zu gewähren, wenn hinsichtlich des Spracherwerbszeitraums die Bearbeitung der regulären Aufgabenstellungen noch nicht erwartet werden kann.

Bei solchen Anpassungen sind die im Rahmen der nachgehenden Sprachförderung angebotene Förderung, der progressive Charakter des Spracherwerbs und die bisherige Zeit im Status „Anschlussphase VKL-Status“ zu beachten. Für Schülerinnen und Schüler, die sich gemäß Nummer 3.2.2.1 im Status „Anschlussphase VKL-Status“ befinden und die in diesem Sinne Anhaltspunkte für eine Anpassung von Leistungsüberprüfungen aufweisen, klären die beteiligten Lehrkräfte nach differenzierter Diagnose des Sprachstands und unter Beachtung der oben festgehaltenen Parameter Art und Umfang möglicher Anpassungen. Alternative Aufgabenstellungen mit einem geänderten Anforderungsprofil stellen ebenso wie Abweichungen von den Maß-

stäben bei der Leistungsbewertung Maßnahmen des Notenschutzes dar. Die Entscheidung über Maßnahmen des Notenschutzes trifft die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung. Die Anwendung wird im Zeugnis unter Bemerkungen dokumentiert. Wenn es pädagogisch vertretbar ist, kann mit Zustimmung der Eltern von Maßnahmen des Notenschutzes abgesehen werden.

Adaptierte Aufgabenstellungen

Grundsätzlich kann durch adaptierte Aufgabenstellungen, die keine Anpassung des Anforderungsprofils zur Folge haben, auf die sprachlich bedingten Erschwernisse des Lernens Rücksicht genommen werden. Adaptierte Aufgabenstellungen können diesen Erschwernissen durch geeignete Mittel wie Verbildlichung oder Textentlastung und/oder das Eröffnen alternativer Bearbeitungsformen Rechnung tragen. Adaptierte Bearbeitungsformen wie bildliche Darstellungen oder abweichende Textformen dienen ausschließlich der Rücksichtnahme auf die sprachlich bedingten Schwierigkeiten und dürfen keinen Einfluss auf das inhaltliche und fachliche Niveau der zu erbringenden Leistung haben. Der Gestaltung und der sich im Sinne einer Progression fortentwickelnden Anpassung adaptierter Aufgabenstellungen liegt eine differenzierte Diagnostik des individuellen Sprachstands zugrunde. Adaptierte Aufgabenstellungen führen zu keiner Anpassung des Anforderungsprofils, sie stellen eine Maßnahme des Nachteilsausgleichs dar. Ein gewährter Nachteilsausgleich wird nicht im Zeugnis dokumentiert.

Zeugnisse und Versetzungsentscheidungen

Sofern in einem Fach des Regelunterrichts keine Note erteilt werden kann, erfolgt ein Ersatz durch eine Verbalbeurteilung. Grundsätzlich können Noten im VKL-Status und im Status „Anschlussphase VKL-Status“ durch Verbalbeurteilungen ergänzt werden. In diesem Fall ist ab dem Schuljahr 2027/2028 das über ASV-BW zur Verfügung gestellte amtliche Muster zu verwenden.

Nicht ausreichende Leistungen im Fach Deutsch und den Fremdsprachen können bei der ersten und zweiten Versetzungsentscheidung außer Betracht bleiben.

Bei Nichterfüllung der in der Versetzungsordnung der entsprechenden Schulart genannten Voraussetzungen kann eine Versetzung erfolgen, wenn die Klassenkonferenz durch Beschluss feststellt, dass die Leistungen nur aufgrund sprachlich bedingter Schwierigkeiten für die Versetzung nicht ausreichen und die sprachliche Entwicklung der Schülerin oder des Schülers prognostisch anneh-

men lässt, dass nach einer Übergangszeit die Anforderungen des jeweiligen Niveaus der nächsthöheren Klasse voraussichtlich erfüllt werden. Dies gilt nicht für die Versetzung in die Jahrgangsstufe des Gymnasiums, beim achtjährigen Gymnasium Klassen 11 und 12, beim neunjährigen Gymnasium Klassen 12 und 13. Die Rücksichtnahme auf die sprachlich bedingten Schwierigkeiten des Lernens, beispielsweise adaptierte Aufgabenstellungen und alternative Aufgabenstellungen, haben keinen Einfluss auf den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss, Werkrealschulabschluss oder Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsabschlusses.

3.4.3 An Gemeinschaftsschulen

Für die Gemeinschaftsschulen gelten die vorgenannten Ausführungen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Gemeinschaftsschulverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Dies betrifft insbesondere die schriftliche Information über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler zum Schulhalbjahr und am Ende des Schuljahres (Lernentwicklungsbericht).

3.4.4 An beruflichen Schulen

Es gelten die in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegten Grundsätze der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung. Sofern die fachbezogenen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler aufgrund von nicht ausreichenden Sprachkenntnissen oder eingeschränkter Ausdrucksfähigkeit nicht umgesetzt werden können, kann dies unter besonderer Gewichtung der individuellen Lernfortschritte bei der einzelnen Leistungsfeststellung und im Rahmen der pädagogisch-fachlichen Gesamtwertung Berücksichtigung finden. Davon ausgenommen sind Prüfungsleistungen, die Jahrgangsstufen der beruflichen Gymnasien und die Berufsoberschulen. Abschnitt 3.4.1 bleibt hiervon unberührt.

3.4.5 Übergang von Schülerinnen und Schülern im VKL-Status oder im Status „Anschlussphase VKL-Status“ von der Grundschule in eine weiterführende Schule

3.4.5.1 Kinder im VKL-Status

Für Kinder, die im VKL-Status in die vierte Klasse eintreten, finden die Bestimmungen des § 88 SchG über die Wahl des Bildungsweges nach der Grundschule keine Anwendung. Sie nehmen demnach nicht am neuen Aufnahmeverfahren Klasse 4 teil, also nicht an der zentralen Kompetenzmessung und nicht am Potenzialtest. Für sie gelten die Regelungen nach Nummer 3.2.2.1.

Demnach entscheiden die unterrichtenden Lehrkräfte mit Zustimmung der Schulleitung unter Berücksichtigung einer allgemeinen Einschätzung und Prognose der Leistungsentwicklung über die Zuweisung in die weiterführende Schulart. Entspricht die Zuweisung zu einer bestimmten Schulart trotz Beratung auf diagnostischer Grundlage nicht dem Willen der Erziehungsberechtigten, entscheidet die Schulleitung der von den Erziehungsberechtigten gewünschten Schule auf der Grundlage einer Feststellungsprüfung zur Aufnahme über die Aufnahme.

Eine freiwillige Teilnahme an der Kompetenzmessung und dem Potentialtest gemäß § 88 Absatz 3 Nummer 2 SchG ist möglich.

Es ist darauf zu achten, dass Schülerinnen und Schüler von der Vorbereitungsphase einer Grundschule in einem angemessenen zeitlichen Rahmen in die Vorbereitungsphase einer weiterführenden Schule übergehen, um einer Überalterung entgegenzuwirken.

3.4.5.2 Kinder im Status „Anschlussphase VKL-Status“

Für Kinder, die im Status „Anschlussphase VKL-Status“ in die Klasse 4 eintreten, sollen für die pädagogische Gesamtwürdigung gemäß § 88 Absatz 3 Nummer 1 SchG die bestehenden rechtlichen Spielräume wie folgt genutzt werden.

In Bezug auf die Schülerinnen und Schüler, die im Status „Anschlussphase VKL-Status“ in die Klasse 4 eintreten gilt aufgrund ihrer besonderen Bedarfe, dass die pädagogische Gesamtwürdigung auf einer differenzierten und kontinuierlichen Beobachtung des Kindes durch die Lehrkräfte und einer daraus hervorgehenden allgemeinen Einschätzung und Prognose der Leistungsentwicklung auf der Grundlage des aktuellen Leistungsbildes und der überfachlichen Kompetenzen basiert.

Die pädagogische Gesamtwürdigung schließt mit einer Empfehlung von Schularten sowie einer Niveaustufe im Sinne des § 35 Absatz 4 SchG ab und orientiert sich dabei prognostisch an den Anforderungen der weiterführenden Schularten und ihren Niveaustufen. Niveaustufen sind das grundlegende (Niveau G), das mittlere (Niveau M) sowie das erweiterte Niveau (Niveau E). Das Niveau G führt zum Hauptschulabschluss, das Niveau M zum Realschulabschluss und das Niveau E zur Hochschulreife.

Eine Empfehlung für die Schularten und eine Niveaustufe wird ausgesprochen, wenn die allgemeine Einschätzung und Prognose der Leis-

tungsentwicklung erwarten lassen, dass den jeweiligen Anforderungen der Schulart und des Niveaus entsprochen wird. Dies bedeutet, dass auch wenn diese Schülerinnen und Schüler die Notenrichtwerte nach § 1 Absatz 4 Aufnahmeverordnung verfehlen, kann dennoch eine Empfehlung ausgesprochen werden, sofern die Klassenkonferenz zu der Einschätzung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler das Potenzial für die Schulart oder Niveaustufe hat und jedenfalls nach einer Übergangszeit den Anforderungen gewachsen sein wird.

3.5 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Maßgeblichen Anteil am Gelingen der schulischen Eingliederung von Kindern und Jugendlichen gemäß Nummer 1.2 haben die Erziehungsberechtigten. Der intensiven Zusammenarbeit zwischen schulischen Bildungseinrichtungen und Erziehungsberechtigten kommt daher eine hohe Bedeutung zu. Die Erziehungsberechtigten werden bereits von den Fachkräften der Tageseinrichtungen für Kinder und den Lehrkräften der Schulen im Rahmen der Kooperation dieser Tageseinrichtungen mit den Grundschulen über mögliche Bildungsgänge beraten, siehe VwV Kooperation Kindertageseinrichtungen – Grundschulen.

In den Schulen übernehmen Lehrkräfte, weitere Fachkräfte und Schulleitungen die Aufgabe der Information und Beratung der Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern gemäß Nummer 1.2.

4. Mehrsprachig aufwachsende Schülerinnen und Schüler

4.1 Muttersprachlicher Zusatzunterricht und Zertifizierung durch die Generalkonsulate

Zur Förderung der Kinder und Jugendlichen in der nichtdeutschen Herkunftssprache kann das jeweilige Generalkonsulat oder Konsulat Unterrichtskurse in eigener Verantwortung durchführen, die Unterricht in der Muttersprache, der Geschichte sowie der Landeskunde umfassen. Diese Kurse werden im Rahmen des Möglichen von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde organisatorisch unterstützt, unterliegen aber nicht deren Aufsicht. Eine enge Zusammenarbeit der deutschen Schulbehörden und Schulen mit den Vertretungen und Lehrkräften der Herkunftsländer ist anzustreben. Die Erziehungsberechtigten entscheiden in eigener Verantwortung über die Teilnahme ihrer Kinder an den freiwilligen Angeboten zur muttersprachlichen Bildung.

Die muttersprachlichen Unterrichtskurse umfassen in der Regel bis zu fünf Wochenstunden; die Teilnahme ist freiwillig. Vor ihrer Einrichtung sind die Kurse dem Kultusministerium mitzuteilen, möglichst in elektronischer Form. Die Schulträger werden gebeten, Schulräume für den muttersprachlichen Zusatzunterricht kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Schulen und die Generalkonsulate oder Konsulate stimmen sich im Rahmen des Möglichen mit dem Ziel ab, zeitliche Kollisionen von muttersprachlichem Zusatzunterricht und schulischen Angeboten zu vermeiden. Dies gilt auch im Hinblick auf die Ausgestaltung von Ganztagschulen und Betreuungsangeboten zur Erfüllung des Rechtsanspruchs. Vom Land können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse für die Kurse des muttersprachlichen Zusatzunterrichts an die Generalkonsulate oder Konsulate gewährt werden, sofern mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler am Unterricht teilnehmen.

Soweit Schülerinnen und Schüler den von den Generalkonsulaten oder Konsulaten veranstalteten muttersprachlichen Zusatzunterricht besuchen, wird im Zeugnis oder Lernentwicklungsbericht unter Bemerkungen oder durch eine Anlage folgender Hinweis aufgenommen, sofern der Schule ein entsprechender Nachweis vorliegt: „Nach Mitteilung des ... Generalkonsulats oder Konsulats in ... hat die Schülerin oder der Schüler an dem vom Generalkonsulat oder Konsulat veranstalteten muttersprachlichen Zusatzunterricht teilgenommen und dabei in den nachfolgenden Fächern die folgenden Noten oder Punktzahlen erzielt: ...“. Dieser Hinweis auf den Besuch des muttersprachlichen Zusatzunterrichts oder auf die Benotung hat auf Wunsch der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu unterbleiben. Auf die Ausbringung der Fächer und Noten oder Punktzahlen kann verzichtet werden.

Stattdessen kann auch ein Zeugnis oder eine Bescheinigung des Generalkonsulats oder Konsulats beigelegt werden.

Zertifizierungsangebote der Generalkonsulate oder Konsulate, die das Sprachniveau ausweisen, werden von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde im Rahmen des Möglichen organisatorisch unterstützt, zum Beispiel durch Beratung oder Bereitstellung von Räumlichkeiten. Nehmen Schülerinnen und Schüler solche Zertifizierungsangebote der Generalkonsulate oder Konsulate wahr, besteht die Möglichkeit, im Zeugnis oder im Lernentwicklungsbericht unter „Bemerkungen“ folgender Hinweis aufzunehmen: „Nach Mittei-

lung des ... Generalkonsulats oder Konsulats in ... ist das Sprachniveau der Schülerin oder des Schülers in deren oder dessen Herkunftssprache ... gemäß oder analog dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen durch das Generalkonsulat oder Konsulat geprüft und zertifiziert worden. Die Schülerin oder der Schüler hat dabei folgende Punktzahl erzielt: ...“

4.2 Lernkurse mit Einbeziehung der Herkunftssprache

Mehrsprachigkeit ist eine Ressource, die es zu würdigen, zu nutzen und zu fördern gilt, indem die Sprachen der Schülerinnen und Schüler aktiv aufgegriffen werden. Mehrsprachig aufwachsende Schülerinnen und Schüler gemäß Nummer 1.3 können im Rahmen der verfügbaren Ressourcen durch Lernkurse mit Einbeziehung der Herkunftssprache zusätzlich gefördert werden. Lernkurse mit Einbeziehung der Herkunftssprache zählen zu den Maßnahmen der Durchgängigen Sprachbildung nach Nummer 2.2 und stellen ein freiwilliges Zusatzangebot dar. Lernkurse mit Einbeziehung der Herkunftssprache nutzen die jeweilige Herkunftssprache als Ressource, um Kinder in fachlichen, überfachlichen und sprachlichen Kompetenzen in Bezug auf den Regelunterricht zu fördern und erleichtern ihnen dadurch, sich die Lerninhalte der Bildungspläne auf bildungssprachlichem Niveau anzueignen. Sie tragen damit dazu bei, den Gebrauch der Herkunftssprache oder einer der Herkunftssprachen zu pflegen und diese weiterzuentwickeln. Sie erfolgen in enger Anbindung an den Regelunterricht und sollen mindestens zwei Wochenstunden umfassen. Die Gruppengröße richtet sich nach den Vorgaben für Sprachförder- und Vorbereitungskurse des jeweils gültigen Organisationserlasses des Kultusministeriums. Lerngruppen können klassen-, klassenstufen- und auch standortübergreifend gebildet werden.

5. Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen zur Fremdsprachenregelung gemäß Nummer 5 der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen an allgemein bildenden und beruflichen Schulen vom 31. Mai 2017 (K.u.U. S. 95) finden noch bis zum 31. Juli 2026 Anwendung.

6. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Die Bestimmungen zur Fremdsprachenregelung gemäß Nummer 3.3 treten zum 1. August 2026 in Kraft.

Die Durchgängige Sprachbildung gemäß Nummer 2 tritt für weiterführende Schulen sowie berufliche Schulen zum 1. August 2026 in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen an allgemein bildenden und beruflichen Schulen vom 31. Mai 2017 (K.u.U. S. 95) außer Kraft.

Anlage 1

K.u.U. 2025 S. 197

Diese Verwaltungsvorschrift wird in Ausgabe B aufgenommen unter Nr. 6640-52.

Übersicht über die Modelle zur schulischen Integration

Tabellarische Übersicht über das teilintegrative Modell

Phase	Status	Beschulung/Klasse	Dauer	statistische Zuordnung
Bei entsprechendem Bedarf: Vorphase (bspw. Alphabetisierung)	VKL-Status	möglichst Alphabetisierungs-klasse (VKL-Alpha), andernfalls Alphabetisierungskurs (VK-Alpha) parallel zur Vorbereitungs-klasse oder Alphabetisierung im Rahmen der Vorbereitungsklasse)	bis zu einem Jahr ¹	Alphabetisierungs-klasse (VKL-Alpha) oder Vorbereitungs-klasse
1	VKL-Status	Vorbereitungsklasse	mindestens ein Jahr, in der Regel maximal zwei Jahre ²	Vorbereitungs-klasse
2	VKL-Status	Vorbereitungsklasse (Schwerpunkt) <i>und</i> Regelklasse	mindestens ein Jahr, in der Regel maximal zwei Jahre	Vorbereitungs-klasse
3.1	VKL-Status	Regelklasse (Schwerpunkt) <i>und</i> Vorbereitungsklasse	mindestens ein Jahr, in der Regel maximal zwei Jahre	Vorbereitungs-klasse
eventuell 3.2	VKL-Status	Vollintegration in Regelklasse mit nachgehendem Sprachförderkurs (NSFK) vor Beendigung des VKL-Status	mindestens ein Jahr, in der Regel maximal zwei Jahre	Regelklasse
		verbindliche Zuweisung in eine Regelklasse einer Schulart und eventuell einer Niveaustufe (Bestätigung oder Neuzuweisung): Entscheid gemäß Nr. 3.2.2.1		
4	„Anschlussphase VKL-Status“	Regelklasse <i>und</i> nachgehender Sprachförderkurs (NSFK)	zwei Versetzungsentscheide	Regelklasse
5	Regelstatus	Regelklasse mit Sprachförderung und Sprachbildung im Rahmen der <i>Durchgängigen Sprachbildung</i>		Regelklasse

¹ Der VKL-Status verlängert sich entsprechend. Zur Verlängerung des VKL-Status in besonders begründeten Fällen (beispielsweise Alphabetisierung) um ein drittes Jahr vgl. Nummer 3.2.2.1.

² Der VKL-Status endet immer zum Halbjahr oder zum Schuljahresende.

Tabellarische Übersicht über das vollintegrative Modell

Phase	Status	Beschulung/Klasse	Dauer	statistische Zuordnung
1	VKL-Status	Regelklasse und Vorbereitungskurs (VK)	mindestens ein Jahr, in der Regel maximal zwei Jahre ¹	Regelklasse
		verbindliche Zuweisung in eine Regelklasse einer Schulart und eventuell einer Niveaustufe (Bestätigung oder Neuzuweisung): Entscheid gemäß Nr. 3.2.2.1		
2	„Anschlussphase VKL-Status“	Regelklasse <i>und</i> nachgehender Sprachförderkurs (NSFK)	zwei Versetzungsentscheide	Regelklasse
3	Regelstatus	Regelklasse mit Sprachförderung und Sprachbildung im Rahmen der <i>Durchgängigen Sprachbildung</i>		Regelklasse

¹ Der VKL-Status endet immer zum Halbjahr oder zum Schuljahresende.

Tabellarische Übersicht über die Aufnahme im Fall eines sehr hohen Beschulungsdrucks gemäß Nr. 3.1

Phase	Status	Beschulung/Klasse	Dauer	statistische Zuordnung
1	VKL-Status	Vorbereitungsklasse	mindestens ein Jahr, in der Regel maximal zwei Jahre ¹	Vorbereitungsklasse
		Wechsel auf eine zur Leistung passenden Schulart: Entscheid gemäß Nr. 3.2.2.1		
2	„Anschlussphase VKL-Status“	Regelklasse <i>und</i> nachgehender Sprachförderkurs (NSFK)	zwei Versetzungsentscheide	Regelklasse
3	Regelstatus	Regelklasse mit Sprachförderung und Sprachbildung im Rahmen der <i>Durchgängigen Sprachbildung</i>		Regelklasse

¹ Der VKL-Status endet immer zum Halbjahr oder zum Schuljahresende.